

Betrauungsakt

der Landkreise Friesland und Wittmund für die

Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH

auf der Grundlage des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind
(2012/21, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012)
- Freistellungsbeschlusses -,

des

RAHMENS DER EUROPÄISCHEN UNION

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C8/03, ABl. EU Nr. C8/15 vom 11.01.2012)

und der

RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION vom 28.11.2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29.11.2005).

Präambel

Die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH mit Sitz in Wittmund ist eine gemeinnützige GmbH. Sie führt die Aufgaben der bisher unselbständigen Einrichtungen Kreisvolkshochschule Friesland, Kreisvolkshochschule Wittmund, Kreismusikschule Friesland und Kreismusikschule Wittmund fort.

Sie leistet als politisch und konfessionell unabhängige Einrichtung im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der niedersächsischen Landesverfassung förderliche Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Beschäftigungsarbeit und erfüllt darin Aufgaben der Daseinsvorsorge.

Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb einer Volkshochschule und Musikschule in den Landkreisen Friesland und Wittmund, um Erwachsenen und Heranwachsenden Kenntnisse und Fähigkeiten für die Teilnahme am kulturellen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben in einer freiheitlich rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zu vermitteln.

Im Geschäftszweig Volkshochschule werden die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (NEBG) sowie die Förderung der außerschulischen Erwachsenen-, Kinder – und Jugendbildung durch allgemeine, kulturelle, berufliche, persönliche, soziale und politische Bildung wahr genommen.

Im Geschäftszweig Musikschule wird die Förderung musikalischer Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung durch Vermittlung einer umfassenden flächendeckenden musikalischen Grundausbildung und die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und die Begabtenförderung sowie eine vorberufliche Fachausbildung nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. wahrgenommen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, sie ist somit selbstlos tätig und nicht auf die gewerbliche Gewinnerzielung ausgerichtet.

Dieser Betrauungsakt konkretisiert den bereits durch den Gesellschaftsvertrag der Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH begründeten Gegenstand und Zweck des Unternehmens, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu erbringen.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

(1) Gemeinwohlaufgaben sind insbesondere Aufgaben, die der Daseinsvorsorge der Kommune entstammen oder einen defizitären Charakter aufweisen und von daher nicht oder nur in unzureichender Weise am Markt angeboten werden.

(2) Die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH nimmt im Geschäftszweig „Volkshochschule“ den gesetzlichen Auftrag nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (NEBG) wahr, im Geschäftszweig „Musikschule“ orientiert sie sich an Richtlinien und Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). In beiden Geschäftszweigen handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

§ 2 Betrautes Unternehmen / Art der Dienstleistung

(1) Die Landkreise Friesland und Wittmund betrauen die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse:

a) Im Geschäftsbereich „Volkshochschule“ werden nach dem NEBG in folgenden Programmbereichen Angebote vorgehalten:

Grundbildung / Schulabschlüsse, Gesellschaft / Pädagogik / Psychologie, Kultur / Gestalten, Berufliche Bildung, Gesundheit, Sprachen, Junge VHS, Studienfahrten.

Die Volkshochschule bietet somit den Bürgerinnen und Bürgern der Landkreise Friesland und Wittmund Möglichkeiten zur persönlichen Entwicklung und Förderung individueller Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Eine wesentliche Aufgabe in beiden Flächenlandkreisen besteht darin, in den ländlich strukturierten Gebieten ein flächendeckendes Erwachsenenbildungsangebot bereit zu halten; dies gilt besonders für junge, heranwachsende und ältere Menschen. Im Vordergrund stehen dabei der Bildungsgedanke und die Umsetzung des „lebenslangen Lernens“. Das Nachholen von Schulabschlüssen und die Alphabetisierung von Erwachsenen sind ebenso Bestandteil des Angebotes wie die Möglichkeit zur Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Wirtschaft und Politik und der Beschäftigung mit Fragen der allgemeinen Lebensführung. Ebenso trägt die Volkshochschule mit einer großen Bandbreite von kulturellen Angeboten zur Erhaltung des allgemeinen Kulturgutes bei.

b) Der Geschäftsbereich „Musikschule“ bietet, wie die „Volkshochschule“ auf die Versorgung in der Fläche ausgerichtet, ein vielfältiges Kurs- und Unterrichtsangebot in allen Bereichen der musikalischen Bildung. Dazu kommen Ensembles und kleine Orchester bis hin zur Jazzband.

Die Aufgabenstellung der „Musikschule“ beginnt mit Frühförderkursen für die Kleinsten ab ca. zwei Jahren in Begleitung ihrer Eltern, die sich bei den „Musikzwerge“ und im „Musikgarten“ treffen und führt über den Instrumentalunterricht bis zu den Orchestern, Gitarrenensembles, Blechblas- und Streichorchestern sowie der Jazzband. Es gibt für jedes Alter und für jeden musikalischen Geschmack ein breites Angebot, auch für erwachsene Wiedereinsteiger oder Anfänger. Wie bei der Volkshochschule wird auch in der Musikschule das „lebenslange Lernen“ zum bestimmenden Element ihrer gemeinwohlorientierten Arbeit.

c) Des Weiteren werden sog. „Sozialprojekte“ (Jugendwerkstätten Friesland und Wittmund, Öko-Hof Wiesede, Kreisnaturschutzhof Wittmunder Wald) durchgeführt, in denen benachteiligte Jugendliche und langzeitarbeitslose Erwachsene an den Arbeitsmarkt herangeführt bzw. in Ausbildung oder Arbeit vermittelt werden.

Als gemeinnützige, kommunal verantwortete Einrichtung hat die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH auch soziale Aufgaben zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme an ihren Veranstaltungen ausgeschlossen ist.

(2) Daneben erbringt die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH die in § 3 aufgeführten „Sonstigen Dienstleistungen“, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen zählen.

§ 3

Sonstige Dienstleistungen

(1) Den „sonstigen Dienstleistungen“ sind derzeit im Wesentlichen folgende Leistungen zuzuordnen: Auftragsmaßnahmen / Projekte der beruflichen Bildung vorrangig im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach dem SGB II, SGB III und SGB VIII.

Diese Projekte zielen auf Aktivierung, Heranführung an und Integration in den Arbeitsmarkt, die Vermittlung praxisnaher beruflicher Qualifizierungen und berufsrelevanter Kompetenzen sowie die Unterstützung Jugendlicher, junger Erwachsener und Erwachsener beim Übergang in Ausbildung oder Arbeit.

(2) Die Mittel für die „Sonstigen Dienstleistungen“ werden in einem zusätzlichen Finanzkreis bewirtschaftet, der die Geschäftszweige „Volkshochschule“ und „Musikschule“ nicht berührt. Ein Ausgleich etwaiger Fehlbeträge aus den genannten Bereichen durch die Landkreise Friesland und Wittmund erfolgt nicht.

(3) Sollte die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH derzeit oder in Zukunft weitere nicht in § 2 aufgeführte Leistungen erbringen, so sind diese ebenfalls den „sonstigen Dienstleistungen“ zuzuordnen.

§ 4

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

(1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 dieses Betrauungsaktes entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit der Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH nach dem lt. Gesellschaftsvertrag festgelegten Zweck können die Landkreise Friesland und Wittmund der Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH Ausgleichszahlungen zuwenden.

Die maximal mögliche Höhe der lt. vereinbartem Umlageverfahren durch die Landkreise Friesland und Wittmund zu leistenden Zahlungen ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres. Auf dieser Grundlage entscheiden die Landkreise Friesland und Wittmund über die Höhe der jeweiligen Zuwendung.

Aus diesem Betrauungsakt erfolgt kein Rechtsanspruch für die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH auf die Ausgleichszahlungen.

(2) Führen unvorhersehbare Ereignisse auf Grund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interessen nach § 2 zu höheren – nicht gedeckten – Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Auch hier entsteht für die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH kein Rechtsanspruch auf die Ausgleichszahlungen.

(3) Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken („Nettomehrkosten“).

§ 5

Vermeidung von Überkompensierung

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht, führt die Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH jährlich nach Ab-

lauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses. Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse in den Geschäftszweigen „Volkshochschule“ und „Musikschule“ (§ 2) werden getrennt zu den „sonstigen Dienstleistungen“ (§ 3) geführt.

(3) Die Landkreise Friesland und Wittmund sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen oder überprüfen zu lassen.

§ 6 Dauer der Betrauung

Die Betrauung erfolgt für zehn Jahre. Sechs Monate vor Ablauf dieser zehn Jahre werden die Landkreise Friesland und Wittmund über eine erneute Betrauung der Volkshochschule und Musikschule der Landkreise Friesland und Wittmund gemeinnützige GmbH mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 dieses Betrauungsaktes entscheiden.

§ 7 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren.

§ 8 Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Friesland hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 ; der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am _____ diesen Betrauungsakt beschlossen.

Jever, den _____

Wittmund, den _____

Landkreis Friesland
Landrat

Landkreis Wittmund
Landrat